

Der Schuhmacher

Nürnberg.

Dienstag, den 11. April 1933.

Vierteljahrsabonnement 150 RM. Für Nichtmitglieder nur Postbank — Anweisungsbetrag. Die Einzelhefte kosten 40 Pfennig. (Inhalt: 12 Hefen.) Die Redaktion ist in Nürnberg, Postfach 24603. — Anzeigenannahme und Redaktion: Nürnberg, Postfach 24603. — Einzelhefte: 40 Pfennig. — Zuschriften an den Herausgeber: Schuhmacher Nürnberg.

Nr. 15

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher, Sitz Nürnberg

47. Jahrgang.

Zugleich Publikationsorgan der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher, Sitz Hamburg 6

Osterjohnglaube.

Von Dr. Gustav Hoffmann.

Die Sonne steigt. Hoffnung liegt über der Erde. Nach des Winters Kälte und Düstelheit erheitet uns das warme Licht.

So viel Erde hatten wir alle ja ertragen. Hart brüdte die Erde. Und vielen Arbeitstagen, vielen Arbeitstagen wurde es erntet und spürer um das Herz.

Wie immer willt die Sonne! Ist uns das steigende Licht nicht das Symbol besten, das es schließlich doch spürer und froher wird?

Osterjohnglaube ist Lebensglaube. Oftern, einst der Göttin Ostara gemischt, ist das Zeit der Winter Natur seit ewigen Zeiten. Das Zeit der Fruchtbarkeit. Und das Ei als osterliches Symbol, der Hase als Osterjohnglaube: nichts als der Ausdruck der Fruchtbarkeit alles Lebens, des ewigen Werdens, des Schwellens und Wachens zu neuem Leben. Gleichig sind diese Symbole Sinnbilder des Lichts, der Sonne, als der Urkraft alles Lebendigen.

Aber uns Menschen der Arbeit, denen ein Bedürfnis nach geschäftlichem Wert in der Brust ist, uns ist die Sonne nicht nur die gütige, die uns das Duntle und Harte unjener Tage lindert. Die steigende Ofterne ist uns auch Ausdruck des Wohlwollens, das in uns wohnt. Auch in uns drängt es nach Erhebung, nach Licht, nach Höherem. Selbst ist erfüllt uns und mögt in uns. Selbst ist Oftern ist uns nach Lieberbindung des trügen Willens und nach dem Triumph von Freiheit, Größe und Schönheit.

„D, das kein Fingal mich vom Boden hebt!“ So läßt Worte den Faust voll unerträglichen Drangs nach Licht sprechen. Er hatte die Stadt am Ofternabend verlassen und sich unter das große Volk draußen gemischt. Und da in der Weite der Freiheit vor den Toren, da portete es ihm im Tiefsten, als er da den Sonnenball in die ferne Ferne wandeln sah.

„Dir nach und immer nach zu streben“, du Sonne! Dir nach und in deinem Sinne hinaus, du Lebensglaube! Nur wer von solchem Bewußtsein großer Aufgabe und sich selber unerträglichem Willen nach großer Entfaltung erfüllt ist, erlebt den herrlichsten Sinn des Osterfestes recht. Auferstehung ist Lieberbindung. Auferstehung ist Befreiung von allem, das das Große in uns, das den jonnhaftesten Idealismus in uns hemmt. In dir ist das Götliche, nicht in der Ware. Aus dir heraus willt die Auferstehung

Ostern

Die Lerche grüßt den ersten Strahl,
Daß er die Brust ihr zünde,
Wenn früh Nacht noch überall
Durchschleicht die tiefen Gründe.

Und du willst, Menschenkind, der Zeit
Verzagend unterlegen?
Was ist dein kleines Erdenleid?
Du mußt es überfliegen!

Eckhardt

triumphieren. Zum Faust ist jeder von uns geboren, und erst kann alles fauligig groß und herrlich sein, wenn der Mensch, sich seiner ganzen geistigen Bestimmung voll bewußt, dieses sein ganzes geistiges Wollen und Können einsetzt.

Alle tragen den Triumph des Osterjohnglaubens in sich, wenn sie erfüllt sind von diesem fauligigen Schönen, diesem fauligigen Trost, dieser fauligigen Kraft, die nichts ist als das innerlich starke Erlebnis des göttlichen Rechtes.

Exportförderung betont; auch mit dem Abschluß der Rede, die sich mit dem Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern beschäftigt, erklärt sich der „Arbeitgeber“ einverstanden. Diese Zustimmungserklärung ist nicht nur allgemein gehalten, sie wird in der in der gleichen Nummer enthaltenen Besprechung des Tarifabschlusses in der Textilindustrie noch besonders unterstrichen.

Herr von Siemens hat u. a. ausgeführt: „Meiner Ansicht nach ist es die Pflicht der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, nach gemeinsam gangbaren Wegen zu suchen, um den in der Wirtschaft Tätigen zu helfen und sie vor weiterem Schaden zu bewahren.“ Er war die gleiche Zeit, als diese Rede gehalten wurde, war der Abschluß in der Textilindustrie erfolgt, durch welchen der seitherige Mantelvertrag und die Lohnvereinbarungen unverändert verlängert wurden. Der „Arbeitgeber“ bezeichnet diesen Abschluß als einen „beglückenswerten Vereinbarung“, die den „Arbeiter mehr denn die notwendigen Arbeitsfrieden sichert“. Er begrüßt es insbesondere, daß eine Einigung ohne staatlichen Zwang zustande gekommen ist. „Nur unter diesen Voraussetzungen der Freiheit des Abschlusses der Tarifverträge konnten die Selbstverantwortlichkeit der Tarifvertragsparteien und die wirkliche Verhandlungsbereitschaft in einem solchen Maße gestärkt werden, daß ein so weitreichendes Abkommen zwischen Arbeitgebern und Oewerkschaften, wie das vorliegende, in freier Vereinbarung geschlossen werden konnte.“

Daß der Gedanke der Tarifvereinbarung nicht lediglich der Wahrung des Arbeitsfriedens, sondern darin eingeschlossen auch allgemein höheren volkswirtschaftlichen Interessen dient, steht außer Frage. Die „Oewerkschafts-Zeitung“ des ADGB, nimmt die Änderungen des Zentralorgans der Arbeitgeber als Anlaß für einige grundsätzliche Bemerkungen zur Frage der Tarifvertragspolitik. Sie schreibt: „Ueber Wert und Unwert der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen wollen wir mit dem „Arbeitgeber“ in diesem Augenblick ebenso wenig rechten wie mit Herrn v. Siemens über den möglichen Wirkungsgrad innerer Arbeitsbeschaffung. Wir bekennen uns gern zu dem Wort v. Siemens, daß es nun einmal Interessengegensätze und Meinungsunterschiede gibt, die man nicht leugnen und nicht verleugnen soll. Wir haben aber auch darum keinen Anlaß zu einem Streit um die Verbindlichkeitsklärung, weil die Oewerkschaften stets zu erkennen gegeben haben, daß sie — grundsätzlich — die „Freiheit des Abschlusses der Tarifverträge“ jedem anderen System des Zustandekommens von Gesamtvereinbarungen vorziehen. An einem Mangel an Tarifwilligkeit auf ihrer Seite hat es nie gelegen, wenn öfter, als ihrem Wunsche entsprach, von dem Mittel des Tarifzangs Gebrauch gemacht wurde, und auch jetzt wird es bei ihnen nicht an der notwendigen Tarifwilligkeit fehlen.“

Aber wir können auch nicht verhehlen, daß eine starke und tiefgreifende politische Beunruhigung des Volkes — und namentlich der Arbeiterschaft — ein schwieriges Terrain für eine rein sachlich orientierte Verständigung in den Fragen des Arbeitsverhältnisses darstellt. „Soll jetzt, in diesen jüngsten Zeitaltern, von dem verbliebenen Rest an wirtschaftlicher Lebenssubstanz überhaupt noch etwas geteilt, sollen die Gefahren für den für Deutschland lebenswichtigen Export wie für den Heimatmarkt, von denen Herr von Siemens sprach, nicht noch um einige Grade verschärft werden, dann ist allerdings die Erhaltung der Lebensfähigkeit des arbeitenden Volkes durch eine großzügige Tarifpolitik heute mehr denn je notwendig.“ Darin stimmen wir ganz mit dem „Arbeitgeber“ überein. Und die gleiche Notwendigkeit besteht, wenn eine Belebung des wirtschaftlichen Lebens eintritt und es not tut, die Chance, die sie bietet, zur Befestigung der Lebensfähigkeit des Volkes auszunutzen.

Die Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Tarifpolitik ist aber, daß die „Freiheit des Abschlusses der Tarifverträge“, die Willensfreiheit der tarifschließenden Organisationen auf beiden Seiten, bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern, ebenso unangestastet bleibt wie ihr Bestand. Und in einer Tarifpolitik solcher Art und unter diesen Voraussetzungen findet sich auch der „gemeinsam gangbare Weg“, zu finden Herr v. Siemens als eine Pflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezeichnet, „um den in der Wirtschaft Tätigen zu helfen und sie vor weiterem Schaden zu bewahren.“

Das Leistungsprinzip in den Tarifverträgen.

Was die Ausgestaltung der Tarifverträge im einzelnen angeht, so treten gegenwärtig, von den Unternehmern in die Debatte geworfen, die Lösungsworte: Leistungslohn — Entlohnung der Arbeit nach Leistung — und anpassungsfähiger Lohn stark in den Vordergrund. Sehr richtige Lösungsworte, nur muß man sich, will man die Lage objektiv betrachten, darüber klar setz, daß sie auch

Wir brauchen Tarifverträge.

Dem Zentralrat gehört der Vorzug!

Während sich ein großer Teil der Arbeitgeber an das Bestehen der Tarifverträge zum Teil seit Jahrzehnten gewöhnt hat, (man denke an die Buchdrucker und an das Baugewerbe) sodaß die Durchführung der einmal abgeschlossenen Tarifverträge auf nicht allzu große Schwierigkeiten stieß, wollen sich viele Arbeitgeber in anderen Berufen lange Zeit mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag nicht abfinden.

Man kann sich leicht die Parole „Los vom Tarif“ ja auch in gewissen Kreisen der Schuhindustrie, obwohl ein Reichstarif in 14-jährigen Bestehen jedenfalls die Feuerprobe längst bestanden hat.

Die Unternehmern und Unternehmergruppen, die tarifgegerichtet eingestellt sind, fällt es nicht leicht, zu behaupten, daß ihre Tarifgegerichtheit diktiert ist von purer Egoismus. Sie suchen nach Ausreden und Vorwänden um den Tarifgedanken zu diskreditieren und damit ihre selbstsüchtigen Ziele bestreiten zu können. Die einen stellen die Forderung auf, die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages solle beseitigt werden. Andere verfechten die These, anstelle der Zentralverträge müßten besser Bezirks-, Orts- oder gar nur Werkstarife gesetzt werden.

Daß diese Ansichten praktisch nicht zu rechtfertigen sind, ist schon zum hundertsten Male und mit wirksamer Begründung unter Beweis gestellt worden.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat die Tarifvertragsparteien gezwungen das Tarifrecht über den Betrieb hinaus so weit wie irgend möglich einheitlich zu gestalten. Die sogenannte „Gleichschaltung“, die jetzt im Politischen für Reich, Länder und Gemeinden erstrebt wird, ist in arbeitsrechtlicher und sozialer Beziehung und soweit angängig, in tarifpolitischer Hinsicht für die Wirtschaftsgruppen durchgeführt und wird auch aufrecht erhalten werden müssen.

Der zentrale Reichslohntarif ist die fortschrittlichste Form des Tarifs. Der Werkstarif würde einen Rückfall in die ersten Anfänge des Tarifwesens bedeuten. Die einsichtigen Arbeitgeber wissen, daß mit letzterem die wilde Schmutzkonzurrenz, der Kampf aller gegen alle, in verschärfter Form entfesselt werden würde. Und eben damit würde eine der wichtigsten Funktionen des Tarifwesens gefährdet werden.

Wenn die Idee des Abschlusses von Werkstarifverträgen konsequent durchgeführt wird, dann müßten in Deutschland insgesamt annähernd 11 000 Manteltarifverträge etwa 2 bis 2 1/2 Millionen Tarifverträge abgeschlossen werden.

Damit würde der Zeit und Geld verschlingende Apparat auf beiden Seiten ins Riesenhafte wachsen. Soweit die tarifliche Regelung der Löhne in Betracht kommt, wird entweder aus Unkenntnis oder mit Absicht übersehen, daß die immer behauptete „starre“ Regelung der Löhne gar nicht besteht. Für die Industrie bilden die Tariflöhne nur die Grundlage für die betriebs- und gruppenweise vorzunehmende Akkordregelung. Daneben wird mit Leistungs- und Funktionszulagen aller Art der Tariflohn so „aufgelockert“, daß mehr zu tun kaum übrigbleibt. In den Reichs- und Bezirkslohntarifverträgen ist der Tariflohn nach Ortsklassen, Geschlecht und Lebensalter zunächst so differenziert, daß auch hier der Werkstarifvertrag nichts Wesentliches ändern könnte.

Damit fallen die wesentlichsten Einwände der Tarifgegner in sich zusammen. Auf die Einwände gegen die Unabdingbarkeit einzugehen verlohnt sich nicht, denn damit geht es gegen die Grundätze von Treu und Glauben und gegen die moralischen Fundamente, die dem Begriffe „Vertrag“ in jeder Form eigentümlich bleiben müssen.

In neuerer Zeit nehmen denn auch einflußreiche Unternehmerkreise bis hinauf zu den Spitzenorganisationen der Industrie Geteiltheit, zu warnen vor der Diskreditierung des Tarifgedankens. Man hat in diesen Kreisen die Vorteile einheitlicher Arbeitsbedingungen für ganze Industrien oder Wirtschaftsgebiete klar genug erkannt, daß man eine Beseitigung der Tarifverträge auch nicht wünscht, selbst wenn die gesetzgeberischen Voraussetzungen dafür vorhanden wären. Interessant ist ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes der feinkeramischen Industrie vom 31. Dezember 1932, in dem es heißt:

„Eine Aufhebung des Tarifvertrages dürfte auch nicht im Interesse der Industrie liegen, da mit dem Bestehen von Tarifverträgen eine nicht zu unterschätzende Sicherheit, besonders in der Frage der Kalkulation, gegeben ist.“

Bedeutend ist, daß auch in der obersten Spitzenorganisation der Arbeitgeberkreise, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände dieser Frage volle Aufmerksamkeit zugewandt wird. Eine kürzlich von dem Großindustriellen von Siemens in der Generalversammlung der Siemens & Halske AG. gehaltene, viel beachtete Rede, die dem Tarifgedanken unterstreicht, hat auch von dem Organ der genannten Unternehmervereinigung, dem „Arbeitgeber“ rückhaltlose Zustimmung gefunden. Nicht nur in den Teilen, in denen Herr v. Siemens die Notwendigkeit der

Notverordnungen und Gewerkschaftsrecht.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 — Reichsgesetzblatt 1933 Nr. 17 — sind die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung geht über die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933, RGBL. Nr. 8, S. 25 ff. noch hinaus. Die Grundlage beider Verordnungen ist der Absatz 2 des Artikels 48 der Reichsverfassung. Es sind durch die Verordnung vom 28. Februar 1933 Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zurückerlangt. Die erwähnte Verordnung setzt die in § 48 Abs. 2 berechneten Grundrechte in vollem Umfange außer Kraft, ohne durch Ausführungsbestimmungen einen neuen rechtlichen Rahmen für die polizeilichen Eingriffe zu geben.

Durch den Erlass beider Verordnungen ist die Rechstellung der gewerkschaftlichen Verbände nicht im geringsten betroffen. Die Gewerkschaften werden in ihrer ursprünglichen Stellung durch Artikel 159 der Reichsverfassung geschützt. Artikel 159 lautet:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtsnichtig.“

Da Artikel 159 nicht zu den in Artikel 48 der Reichsverfassung aufgezählten Grundrechten gehört, kann er auch nicht auf Grund einer Notverordnung außer Kraft gesetzt werden. Artikel 159 der Reichsverfassung ist vielmehr ein absolutes Verfassungsrecht, d. h. eine Rechtsbestimmung, welche nur mit der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Mehrheit aufgehoben oder geändert werden kann. Es ist also gemäß Artikel 76 der Reichsverfassung zur Änderung des Artikels 159 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, und zwar müssen zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Hieraus folgt, daß die gewerkschaftliche Arbeit durch das Notrecht in keiner Weise beeinträchtigt ist und beeinträchtigt werden kann. (Das inzwischen angenommene Ermächtigungsgesetz allerdings, welches so oft öffentlich die Handhabe dieses Notrechts zu erweitern. — Red.)

Mit dem Koalitionsrecht ist der ganze Umfang gewerkschaftlicher Tätigkeit gesichert. Insbesondere ist Gegenstand und Inhalt des gewährten Koalitionsrechts die ungehinderte Möglichkeit des Beitritts zu einer gewerkschaftlichen Organisation. Dergleichen schafft das einleitend besprochene Notrecht keine Eingriffsmöglichkeiten in die gewerkschaftliche Agitationstätigkeit. Auch die innergewerkschaftliche Verwaltungstätigkeit und die wirtschaftliche Interessenvertretung ist nicht behindert.

Die Notverordnungen des Reichspräsidenten haben die durch die Verfassung gesicherte Koalitionsfreiheit in objektiver Weise außerhalb des Bereichs der getroffenen Maßnahmen gelassen. Jede Maßnahme, welche — sei es im Verwaltungsbereich durch untergeordnete Polizeiorgane, sei es durch Maßnahmen des Arbeitgebers — gegen gewerkschaftliche agitatorische Tätigkeit als solche gerichtet ist, ist rechtswidrig, da sie durch das bestehende Recht nicht gedeckt ist. Ausdrücklich sagt der Artikel 159 der Reichsverfassung, daß Abreden und Maßnahmen, welche die Koalitionsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, rechtsnichtig und daher unwirksam sind. In allen diesen Fällen ist den übergeordneten Behörden umgehend Mitteilung zu machen und Aufhebung der rechtswidrigen Maßnahmen zu verlangen.

Es gilt nunmehr, mit verstärkter Energie die gewerkschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Aufgaben,

welche durch den Rahmen der Verfassung nach wie vor geschützt ist, muß im Mittelpunkt unserer Tätigkeit stehen. Die Artikel der Verfassung werden nur dann Leben und Wert für die Arbeiterbewegung erhalten, wenn eine geschlossene Gewerkschaftsbewegung die in ihnen ruhenden Möglichkeiten ausnützt und zum Nutzen der Arbeiterbewegung verwendet.

Zahlen aus der Krankenversicherung im Jahre 1932.

Die Statistik des „Spannerverbandes deutscher Krankenkassen“ veröffentlichte jeden interessierte Zahlen über die Mitgliederbewegung nach dem Krankenstand der Krankenkassen im Jahre 1932. Diefen Zahlen kommt ein besonderes Interesse zu, da sie die letzten verfügbaren Zahlen über die Mitgliederbewegung im Jahre 1932, während im Jahre 1933 noch 22 415 000 Beiträge gezahlt wurden, sind. Die Zahl im Jahre 1931 (31. Dez. 1931) betrug 18 922 000. Am Jahresanfang 1932 wurden nur noch 17 023 000 Mitglieder gezählt. Hieraus entfallen auf die

Deutscher Reichsverband	10 961 992
Spannerverband	1 608 812
Spannerverband	2 440 333
Spannerverband	440 398
Spannerverband	531 740
Spannerverband	15 978 295
Berichte bei Krankenkassen	1 543 662
Überhaupt Beiträge	17 523 957

Im Jahre 1932 haben demnach die Krankenkassen etwa 5 Millionen Mitglieder verloren. Der jährliche Rückgang beträgt etwa 10 bis 12 Prozent. Das heißt, der Rückgang der Mitgliederzahl ist im Vergleich mit dem Jahre 1931, das heißt, dem Jahre, in dem die Mitgliederzahl noch nicht so stark zurückgegangen war, um 10 bis 12 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang der Mitgliederzahl ist demnach ein sehr betrübliches Zeichen für die Zukunft der Krankenkassen.

Über die Zahl der Mitglieder, die bewegt sich auf der Krankenliste, ist die Statistik ebenfalls sehr interessant. Im Jahre 1932 sind 1 400 000 Mitglieder auf der Krankenliste gewesen, im Jahre 1931 waren es 1 500 000. Das heißt, der Rückgang der Mitgliederzahl auf der Krankenliste beträgt 7 Prozent. Der Rückgang der Mitgliederzahl auf der Krankenliste ist demnach ein sehr betrübliches Zeichen für die Zukunft der Krankenkassen.

Während die Krankenkassen den niedrigen Krankenstand zu beklagen haben, war er bei den in der Statistik angegebenen Krankenkassen nicht so schlimm. Der Krankenstand ist in den einzelnen Krankenkassen sehr verschieden. Der höchste Stand ist im allgemeinen im Jahre 1932 erreicht. Dieser Stand ist im allgemeinen im Jahre 1932 erreicht. Dieser Stand ist im allgemeinen im Jahre 1932 erreicht.

Die Neuregelung der deutschen Fettwirtschaft

Die Neuordnung der deutschen Fettwirtschaft ist durch das Gesetz vom 23. März 1933 erfolgt. Der Zweck ist, die deutsche Fettwirtschaft von dem Zustand der Unklarheit und Verwirrung zu befreien und ihr die besten Voraussetzungen zu schaffen. Dabei wird die Neuorganisation auf 60% der bisherigen Umfangs beschränkt. Die Neuorganisation der Fettwirtschaft ist demnach ein sehr betrübliches Zeichen für die Zukunft der deutschen Fettwirtschaft.

Ein Rückblick.

Roman von Edward Bellamy.

Aus dem Englischen übertragen.

22 Fortsetzung.

(Nachdruck verboten.)

Abends erkundigte sich Doktor Leele nach unserem Besuch in Essex. Nach einem flüchtigen Vergleich zwischen den Verhältnissen des neunzehnten und denen des zwanzigsten Jahrhunderts kamen wir zufällig auch auf die Erbschaftsfrage.

„Ich vermute“, sagte ich, „daß es nicht mehr gestattet ist, Eigentum zu vererben.“

„Im Gegenteil“, erwiderte Doktor Leele, „dem steht nichts im Wege. Wenn Sie uns erst näher kennen lernen, Herr West, so werden Sie ganz gewiß finden, daß die persönliche Freiheit heutzutage weit mehr als zu Ihrer Zeit.“

„Unser Gesetz schreibt allerdings vor, daß jeder Bürger während eines bestimmten Zeitraumes der Nation durch seine Arbeit dient.“

„Wodurch wird nun dafür gesorgt“, fragte ich, „daß sich nicht im Laufe der Zeit wertvolle Dinge in den Händen einzelner dort anhäufen, daß dadurch die Gleichheit in den Umständen der Bürger ernstlich gefährdet wird?“

„Diese Sache ordnet sich sehr einfach selbst“, war die Erwiderung. „Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Gesellschaft sind Anhaftungen von Privatvermögen eine Last, sobald sie über das hinausgehen, was wirklich die Behaglichkeit erfordert. Zu Ihrer Zeit waren ein Stein, ein Haus mit Gold- oder Silbergerät, feinem Porzellan, kostbaren Möbeln und ähnlichen Dingen vollgestopft hatte, für reich gehalten; denn diese Dinge hatten Geldwert und konnten jederzeit in Geld umgesetzt werden. Heutzutage würde ein Mensch, den die Legende von hundert gleichzeitigen sterbenden Verwandten in eine ähnliche Lage versetzten, für sehr unglücklich gehalten werden. Da die Artikel nicht verkauft werden können, so würden sie für ihn nur insofern Wert haben, als er sie wirklich brauchen oder sich an ihrer Schönheit erfreuen könnte. Da andererseits sein Einkommen dasselbe bleibt, so würde er seinen Kredit nicht zu vergrößern suchen, und er würde die Güter dann aufbewahren, und ferner noch die Dienste dafür zu bezahlen, die sie in Ordnung zu halten hätten.“

Sie können ganz sicher sein, daß der Betreffende keine Zeit verlieren würde, diese Dinge, deren Besitz ihn nur um so ärmer machen würde, unter die Füße zu werfen, und daß keiner dieser Freunde mehr annehmen würde, als er in seinen Räumen bequemer unterbringen und selbst im stande halten könnte. Sie sehen also, daß es von Seiten der Nation eine überflüssige Vorsichtsmaßregel sein würde, die Vererbung persönlichen Eigentums in der Absicht zu verhindern, das Anwaschen der Privatvermögen zu verhindern. Man darf es dem einzelnen Bürger selbst überlassen, darauf zu sehen, daß er nicht überbürdet wird. So vorsichtig ist er in dieser Beziehung, daß die Verwandten gewöhnlich auf den größten Teil des Nachlasses ihrer Verstorbenen verzichten und sich nur einzelne besondere Gegenstände vorbehalten. Die Nation übernimmt alsdann die übrigen und schlägt diejenigen, welche von Wert sind, wieder zum Gemeingut.“

„Sie sprachen von einer Bezahlung für den Dienst, die das Haus in Ordnung zu halten“, sagte ich; „das bringt mich auf eine Frage, die ich schon mehrmals hätte stellen wollen. Wie haben Sie das Problem der häuslichen Dienstleistung gelöst? Wer will noch Diener sein in einem Gemeinwesen, wo alle gesellschaftlich einander gleich stehen? Schon für unsere Dänen war es schwer genug, Dienstmädchen zu finden, ob-wohl damals von sozialer Gleichstellung nicht viel die Rede war.“

„Gerade weil wir alle einander gesellschaftlich gleich stehen und diese Gleichheit durch nichts gefährdet werden kann, und weil der Dienst ehrenvoll ist in einer Gesellschaft, deren Grundprinzip ist, daß alle wechselseitig einander dienen sollen, würden wir uns leicht eine Dienerschaft, wie Sie sich nie hätte halten lassen, verschaffen können, wenn wir sie brauchen.“ erwiderte Dr. Leele. „Aber wir brauchen sie nicht.“

„Wer besorgt dann die Hausarbeit?“ fragte ich.

„Es gibt keine“, antwortete Frau Leele, „an welche ich diese Frage gerichtet hatte. Wir lassen zu sehr billigen Preisen in öffentlichen Anstalten waschen und unsere Mahlzeiten durch öffentliche Küchen bezorgen. Alles, was wir tragen, wird in öffentlichen Werkstätten gemacht und ausgebeutet. Die Elektrizität liefert die nötige Heizung und Erleuchtung. Man wählt ein Haus, das nicht größer ist, als

genügt. Der Gehalt für den Hauspreis beträgt im Juli 1932 25 Mark, im August 12 000 Mark. Die Versicherung tritt mit dem 28. März 1933 in Kraft. Der Versicherungsbeitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1932 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1933 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1934 beträgt 10 Mark.

Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1932 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1933 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1934 beträgt 10 Mark.

Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1932 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1933 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1934 beträgt 10 Mark.

Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1932 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1933 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1934 beträgt 10 Mark.

Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1932 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1933 beträgt 10 Mark. Der Beitrag für die Familienversicherung aus dem Jahre 1934 beträgt 10 Mark.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Vom 9. April bis 15. April ist der 15. Beitrag fällig.

Ausschluss aus dem Verbande.

Das Mitglied Pauler Johann, B. N. 34367, geb. 16. 2. 1893 in Nürnberg, eingetragener am 26. 3. 1919 in Nürnberg, wurde am 15. 4. 1933 aus dem Verbande wegen Schädigung der Verbandesinteressen und wegen Ungehorsams mit sofortiger Wirkung aus unserem Verbande ausgeschlossen.

Nürnberg, 3. April 1933. Der Vorstand.

Dr. Eduard Trud, Nürnberg 9. — Redaktion: Otto Zrefflich, Nürnberg 6. (Wohlfahrt) — Nürnberg: Zentralvorstand der Schuhmacher (3. Gürtel, Nürnberg).

LITERATUR.

„Der Schuhmacher“, französisch bearbeitet, von Paul West. Unseren lieben Kollegen Joh. Doberenschütz und Paul West zu ihrem 25jährigen Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche!

Die Kollegen der Zahlstelle Landsberg-Warthe.

Wegen großen Erfolges

Sohlenpresse „Lilliput“

D.R.G.M. 1201675



Verwand per Nachnahme / Preis RM. 7.50 / Verpackung frei

Heinrich Pries, Hildesheim, Andreasplatz 3

man es nötig hat, und möbliert es so, daß es einem möglichst wenig Arbeit macht, es in Ordnung zu halten. Wir bedürfen keiner Dienstmädchen.

„Der Umstand“, sagte Dr. Leele, „daß Sie in den ärmeren Klassen ein unbegrenztes Angebot von Leibgeigen hatten, denen Sie jede Art lästiger und unangenehmer Arbeit aufbürden konnten, machte Sie gleichgültig gegen Erfindungen, welche die Notwendigkeit von Dienstmädchen beseitigten. Aber jetzt, da wir Alle, wenn die Reihe an uns kommt, alle gesellschaftlich notwendige Arbeit verrichten müssen, hat jeder einzelne in der Gesellschaft dasselbe Interesse, ein ganz persönliches Interesse daran, daß Mittel gefunden werden, die Last zu erleichtern. Dieser Umstand hat einen gewaltigen Anstoß zu Arbeit ersparenden Erfindungen in allen Arten der Tätigkeit gegeben; und die Reinigung der größtmöglichen Behaglichkeit mit der geringstmöglichen Arbeit in der Einrichtung des Haushalts war eines der ersten Ergebnisse.“

„Im Falle besonderer Vorkommnisse im Haushalt“, fuhr Dr. Leele fort, „wie bei einer allgemeinen Reinigung oder Ausbesserung, oder bei Krankheit in der Familie, können wir uns stets die nötige Hilfe aus dem Heere der Arbeiter beschaffen.“

„Aber wie vergelten Sie diese Dienste, da Sie doch kein Geld haben?“

„Wir bezahlen natürlich nicht diese Personen, sondern zahlen für sie an die Nation. Man kann ihre Dienste erlangen, wenn man sich an das betreffende Bureau wendet, und der Wert derselben wird aus der Kreditkarte des Bestellers kopiert.“

„Welch ein Paradies für die Frauen muß die Welt jetzt sein!“ rief ich aus. „Zu meiner Zeit befreiten selbst Reichtum und zahlreiche Dienerschaft sie nicht von Haushaltssorgen, während die Frauen der bloß wohlhabenden und der ärmeren Klassen als Märtyrer derselben lebten und starben.“

„Ja“, sagte Frau Leele, „ich habe etwas davon gelesen, — genau, um mich zu überzeugen, daß, so schlecht auch die Männer zu Ihrer Zeit daran waren, sie doch immer noch glücklicher waren, als ihre Mutter und Frauen.“

(Fortsetzung folgt)